

Gerichte erkennen die Ergebnisse der Preis- und Strukturumfragen des VBA an

In der bergem + abschleppen 03/96 hat der VBA eine Stellungnahme zu dieser Problematik der Üblichkeit von Leistungsverrechnungen veröffentlicht und kam zu dem Ergebnis, dass es im Bergungs- und Abschleppgewerbe keine ortsüblichen, sondern nur branchenübliche Preise gibt. Nach dem Preisangabenverordnungsgesetz (PAngV) hat jeder Bergungs- und Abschleppunternehmer die Höhe seiner Preise – außer in den Geschäftsräumen des Unternehmens – auch an den Einsatzfahrzeugen anzubringen. In aller Regel wird eine Vergütung für die zu erbringende Leistung aber am Pannenort oder an der Unfallstelle zwischen den beiden Parteien nicht vereinbart.

Ist die Höhe der Vergütung – vor allem die Höhe der Stundenverrechnungssätze für das Personal und die Einsatzfahrzeuge – nicht bestimmt worden und liegt eine „taxmäßige“ Vergütung, d.h. nach Bundes- oder Landesrecht zugelassene und festgelegte Gebühren (Vergütungssätze), nicht vor, ist gemäß § 632 Abs. (2) BGB zunächst die „übliche“ Vergütung als vereinbart anzusehen.

In dem Gesetz ist geregelt:

§ 632 [Vergütung] Abs. (2) "Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen." Dabei wird als „übliche“ Vergütung die für gleiche oder ähnliche Dienstleistungen gewöhnlich gewährte Vergütung verstanden. „Üblichkeit“ im Sinne des Gesetzes „bedeutet allgemeine Verkehrsgeltung bei den beteiligten Kreisen (BGH BB 69, 1413). Sie braucht den konkret Beteiligten nicht bekannt zu sein. Maßgebender Zeitpunkt ist der Vertragsschluss. Die Gebührensätze des HOAI sind für Architekten und Ingenieure üblich (BGH NJW 69, 1855).“ Kommt es später zwischen den beiden Parteien zu Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Leistungsverrechnung, vor allem über die Höhe der Stundenverrechnungssätze, dann interpretieren Rechtsanwälte und auch Gerichte die „übliche Vergütung“ des § 632 Abs. (2) BGB häufig als „ortsübliche Vergütung“. In Beweisbeschlüssen wird dann der Sachverständige beauftragt, dazu Stellung zu nehmen, ob eine Leistungsverrechnung „ortsüblich und angemessen“ ist.

Die „Üblichkeit“ von Stundenverrechnungssätzen.

Wenn ein Gericht nach ortsüblichen Preisen fragt, dann ist erst einmal das Wort „ortsüblich“ zu hinterfragen. Bei diesem zusammengesetzten Wort soll zunächst der erste Teil des Wortes untersucht werden: der Ort. Es ist demnach anzugeben, für welchen Ort bzw. in welchem Umkreis um das Bergungs- und Abschleppunternehmen die Preise als Vergleichsmaßstab herangezogen werden sollen. Fragt man beispielsweise nach den ortsüblichen Mietpreisen für Wohnungen, dann wird sich der monatliche Mietpreis pro qm für eine kleine und für eine mittlere Stadt sehr gut ermitteln und angeben lassen. In solchen Orten existieren eine große Anzahl von vergleichbaren Wohnungen, die vermietet werden und aus denen sich die durchschnittliche Miete ermitteln lässt.

Bei einer Großstadt wird es schon etwas problematischer. Um auch hier zu einer realistischen Beurteilung zu kommen, wird man bestimmte Stadtteile für sich betrachten müssen. Die Mietpreise pro qm werden sich beispielsweise in München in den Stadtteilen Grünwald und Bogenhausen deutlich von denen unterscheiden, die im Stadtteil Sendling oder Pasing verlangt werden.

Im Falle der Stundenverrechnungssätze im Bergungs- und Abschleppgewerbe ist daher zuerst einmal anzugeben, in welchem Umkreis um das zu untersuchende Unternehmen

vergleichbare Betriebe herangezogen werden sollen, um durchschnittliche, d.h. übliche Stundenverrechnungssätze zu erhalten. Dabei wird man den Radius nicht zu groß ansetzen dürfen, denn sonst erhält man keine ortsüblichen, sondern gebietsübliche Preise. Hat man einen solchen Radius um ein Unternehmen mit ca. 25 – 30 km festgelegt (das bedeutet bereits einen Kreisdurchmesser von 50 – 60 km), dann ist eine weitere Forderung zu erfüllen, nämlich der 2. Teil des Wortes „ortsüblich“. Wenn nach der Üblichkeit eines Preises im Umfeld eines Bergungsunternehmens gefragt wird, dann wird damit nach einem durchschnittlich in diesem Gebiet geforderten Preis gefragt. Einen Durchschnitt kann man jedoch nur dann angeben, wenn sich in diesem Umfeld mehrere vergleichbare Unternehmen befinden. Die zu untersuchenden Betriebe müssen daher ähnlich strukturiert sein in ihrem Leistungsangebot, in ihrer Größe und Struktur, in ihrem Einsatzgebiet, in der technischen Ausstattung der Fahrzeuge u.Ä.

Die Erfahrung zeigt (und lässt sich belegen), dass es in der BRD viele Gebiete gibt, wo in einem Umkreis von ca. 25 km bis 30 km kein zweiter Betrieb ist, der mit dem zu untersuchenden wirklich vergleichbar wäre. Sind aber in einem zu analysierenden Gebiet XY keine vergleichbaren Unternehmen ansässig, so kann daraus nicht abgeleitet werden, dass die Preise des zu hinterfragenden Betriebes dann eben die ortsüblichen Preise im Gebiet XY darstellen. Würde beispielsweise ein Bergungs- und Abschleppunternehmen mit seinen Stundenverrechnungssätzen deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegen, dann wäre es unbillig zu sagen, die Preise im Bereich dieser Unfallstelle oder im Abschnitt der BAB von Anschlussstelle X bis zur Anschlussstelle Y sind angemessen und gerechtfertigt, nur weil sie „ortsüblich“ sind.

Es soll nochmals auf das Zitat aus dem Kommentar zurückgekommen werden: „Die Gebührensätze des HOAI sind für Architekten und Ingenieure üblich (BGH NJW 69, 1855).“ Als üblich werden demnach für diese Berufsgruppen nicht ortsübliche Gebühren, sondern berufsübliche bzw. tätigkeitsübliche Gebühren anerkannt. Dies zeigt, dass die „übliche Vergütung“ des § 632 Abs. 2 BGB nicht automatisch „ortsüblich“ bedeutet, sondern durchaus auch berufs-, tätigkeits- oder branchenüblich sein kann.

Dass auch Gerichte eine ortsübliche Vergütung nicht bedingungslos als übliche Vergütung i.S. des § 632 Abs. 2 BGB ansehen, beweisen die Anfragen in den Beweisbeschlüssen, in denen der Sachverständige einschränkend gefragt wird, ob eine ortsübliche Vergütung gleichzeitig auch angemessen ist. Damit fordert das Gericht, die ermittelten ortsüblichen Preise zu bewerten und mit einem allgemein gültigen Maßstab zu vergleichen, um festzustellen, ob eine geforderte Vergütung auch angemessen ist. Sind sich beispielsweise alle Bäcker an einem Ort einig, dass eine Semmel 5 DM kosten soll, dann wäre dieser Betrag zwar ortsüblich aber mit Sicherheit nicht angemessen. Als einen solchen Maßstab für die Angemessenheit von Preisen haben Gerichte die Ergebnisse der Preis- und Strukturumfragen des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (VBA) anerkannt.

Die Preis- und Strukturumfrage als Vergleichsmaßstab

In regelmäßigen Abständen führt der VBA Preis- und Strukturumfragen bei seinen Mitgliedsbetrieben durch, bei denen unter anderem nach den Stundenverrechnungssätzen (Preisen) des Personals und der Einsatzfahrzeuge sowie nach den Unterstell- bzw. den Verwahrgebühren gefragt wird. Die Ergebnisse dieser Preis- und Strukturumfragen sind den Gerichten, Anwaltskanzleien, Behörden, Versicherungen und Sachverständigen allgemein zugänglich, mit gewissen Einschränkungen. So werden beispielsweise die Bandbreiten der ermittelten Durchschnittswerte bei den Preisen (d.h. die Ober- und Untergrenzen) nur dann

bekannt gegeben, wenn ein berechtigtes Interesse an diesen Werten glaubhaft gemacht werden kann. Dies wird bei Anfragen von Gerichten und forensisch tätigen Sachverständigen in der Regel gegeben sein.

Ein häufig vorgebrachter Einwand gegen die ermittelten Durchschnittspreise des VBA ist, dass diese Werte nur dann als richtig und damit allgemein gültig angesehen werden können, wenn sich alle Mitgliedsbetriebe an der Umfrage beteiligen (was niemals zu erreichen sein wird). Nur dann würde man ein exaktes Abbild der Preisstruktur im Bergungs- und Abschleppgewerbe erhalten. Diese Annahme ist nicht richtig.

Jeder kennt die Hochrechnungen bei Landtags- oder Bundestagswahlen. Schon eine Viertelstunde nach Schließung der Wahllokale wird nach Auszählung nur einiger weniger Stimmkreise auf das Endergebnis hochgerechnet. Die Beobachtungen zeigen, dass sich die Ergebnisse mit Zunahme der ausgezählten Bezirke nur unwesentlich, d.h. in der Regel nur hinter der Kommastelle, verändern.

Die zwei Grafiken zeigen derartige „Hochrechnungen“ bei den Einsatzfahrzeugen im Pkw-Auftragsbereich und bei schweren Einsatzfahrzeugen aus der Preis- und Strukturumfrage aus dem Jahr 2000. Die Kurven wie auch die darunter stehende Tabelle geben die durchschnittlich ermittelten Preise nach Auswertung von zunächst 50 zufällig herausgegriffenen Unternehmen, dann die Ergebnisse von 100 Unternehmen, 150 Unternehmen usw. wieder.

Gerade bei der Auswertung der Einsatzfahrzeuge im Pkw-Auftragsbereich zeigt sich, dass bereits eine geringe Anzahl aus der Gesamtheit der 1.300 Mitgliedsbetriebe des VBA ausreicht, um ein genügend genaues Abbild der bundesweit gültigen Preisstruktur bei den Einsatzfahrzeugen im Pkw-Auftragsbereich des Bergungs- und Abschleppgewerbes zu erhalten. Schon nach 100 bis 150 untersuchten Betrieben ändern sich die Verrechnungssätze (Preise) hauptsächlich im Bereich von Pfennigen.

Bei der größeren Schwankungsbreite der schweren Einsatzfahrzeuge ist zu bedenken, dass in den z.B. 50 zufällig herausgegriffenen Unternehmen eine hohe Anzahl von Betrieben enthalten ist, die nur im Pkw-Auftragsbereich tätig sind, also keine schweren Einsatzfahrzeuge haben. 50 untersuchte Unternehmen bedeutet damit nicht gleichzeitig 50 ermittelte Werte für schwere Abschleppwagen. Aber ab ca. 200 ausgewerteten Unternehmen ist die Anzahl der darin enthaltenen Betriebe des Schwerlastbereichs genügend hoch, dass es zu einer Nivellierung der Preise kommt.

Fazit

Derzeit ist der VBA in der Bundesrepublik Deutschland die einzige Stelle, von der man Auskunft über die Üblichkeit von Preisen im Bergungs- und Abschleppgewerbe erhalten kann. Vergleichbares Zahlenmaterial liegt bei keinen Überwachungsorganisationen (DEKRA, TÜV), bei keinen Behörden, bei keinen Versicherungen oder bei irgendwelchen anderen Stellen vor. Bundesweit stützen sich Interessenten seit etwa 1987 auf die Ergebnisse des VBA; seit dieser Zeit führt der VBA seine Preis- und Strukturumfragen durch. Wenn daher Gerichte in einem Beweisbeschluss nach der Angemessenheit von ortsüblichen Preisen fragen, werden für die Beurteilung die Ergebnisse der Preis- und Strukturumfrage des VBA heranzuziehen sein.

Dieser Auffassung und der oben wiedergegebenen Argumentation haben sich die Gerichte, für die der Sachverständige in der Vergangenheit bundesweit tätig war, uneingeschränkt angeschlossen.

Auszug aus der Urteilverkündung des AG Erkelenz vom 07. 12. 2000 (AZ 6 C 30/00)

"Das Sachverständigengutachten ist inhaltlich zutreffend, nachvollziehbar und überzeugend. Zunächst geht der Sachverständige von tatsächlichen rechtlichen Voraussetzungen aus, die der Sache nach nicht zu beanstanden sind. Zu Recht weist der Sachverständige insbesondere zunächst darauf hin, dass § 632 Abs. 2 BGB nicht von einer ortsüblichen und angemessenen Vergütung spricht, sondern lediglich die übliche Vergütung als vereinbart aufführt.

Im Ansatz weiter zutreffend ist die Ausgangsüberlegung des Sachverständigen, dass eine ortsübliche Vergütung beim Abschleppen insbesondere im Schwerlastbereich kaum möglich ist, da in entsprechenden Umkreisen häufig nur ein einziges Abschleppunternehmen mit den entsprechenden Fahrzeugen und Einrichtungen vorhanden ist, so dass dessen Preise dann gleichsam ortsüblich wären. Dass dies nicht richtig sein kann, versteht sich von selbst. Dem Sachverständigen ist daher auch darin zu folgen, dass es keine orts-, sondern eine branchenübliche Vergütung gibt. Der Sache nach nicht zu beanstanden ist ferner die Verwertung der Preis- und Strukturumfrage des VBA. Insoweit kann zunächst auf die insbesondere statistischen Ausführungen des Sachverständigen in seinem schriftlichen Sachverständigengutachten zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen Bezug genommen werden [gemeint sind die beiden Grafiken; Anm. des Verfassers]. Die Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes ist ebenfalls nicht zu beanstanden. [...] Die hiergegen von der Beklagten vorgebrachten Angriffe greifen nicht durch. Soweit die Beklagte der Auffassung ist, wegen eines 24-Stunden-Dienstes stehe ihr eine höhere Vergütung zu, ist darauf hinzuweisen, dass der Sachverständige hierzu bereits Ausführungen gemacht hat, nämlich dass es im Bergungsgewerbe völlig branchenüblich ist, einen 24-Stunden-Dienst aufrecht zu erhalten, so dass ein Unternehmen, das den Bergungs- und Abschleppbetrieb nur während der normalen Geschäftszeit durchführen würde, jedenfalls nicht mit dem durchschnittlichen Verrechnungssatz, sondern mit einem erheblich niedrigeren Verrechnungssatz abrechnen kann. [...], so dass mit den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen davon auszugehen ist, dass die branchenübliche und damit nach § 632 Abs. 2 BGB maßgebliche Vergütung so zu berechnen ist, wie der Sachverständige dies getan hat, d.h. mit maximal dem Betrag von x.xxx,— DM. Ein höherer Betrag steht der Klägerin jedenfalls keineswegs zu, so dass die hierauf gerichtete Klage insgesamt abzuweisen war."

Auszüge aus der Urteilverkündung des LG Heilbronn, verkündet am 05. 06. 2000 (AZ 6 O 2164/99)

Anschließend an eine Zeugenvernehmung hat der Unterzeichner vor dem Landgericht Heilbronn ein mündliches Gutachten erstattet, mit der oben wiedergegebenen Argumentation zur Preis- und Strukturumfrage des VBA und zur Branchenüblichkeit der dort ermittelten Stundenverrechnungssätze.

In der Urteilbegründung befindet das Gerichtes dann u.a.: „Die Vernehmung der Zeugen, insbesondere aber das Gutachten des Sachverständigen haben ergeben, dass die in Rechnung gestellten Positionen betreffend Preise und Stundenverrechnungssätze keine so erhebliche Abweichung begründen, dass ein auffälliges Missverhältnis zwischen der erbrachten Leistung (hier die Bergung etc.) und der Gegenleistung (der hier zu zahlende Preis) angenommen werden kann. An der Kompetenz und Fachkunde des Sachverständigen bestehen für das Gericht keinerlei Zweifel, [...]. Das Gericht macht sich seine Aussagen in vollem Umfang zu eigen. Zunächst ist festzuhalten, dass als Beurteilungsgrundlage nicht die sogenannte ortsübliche, sondern nur die branchenübliche Vergütung herangezogen werden kann, weil es den Begriff der Ortsüblichkeit im Abschleppgewerbe so nicht gibt (Blatt 227

[verwiesen wird auf eine Seite des Protokolls in der Gerichtsakte zur mündlichen Gutachtenerstattung]). Dies ist ein tauglicher Maßstab, da die insoweit maßgebliche Vorschrift des § 632 BGB nur auf die Üblichkeit abstellt, was lediglich allgemeine Verkehrsgeltung bei den beteiligten Kreisen – also nicht unbedingt Ortsüblichkeit – bedeutet (BGH BB 1969, 1413), die Parteien sich darauf geeinigt haben und dies der einzig verbleibende Maßstab ist, nachdem ein anderer nicht zur Verfügung steht. Basis ist die sogenannte Preis- und Strukturumfrage, die vom Sachverständigen sehr gut nachvollziehbar erläutert wurde. [...] Das Gericht verzichtet insoweit auf eine weitergehende Darstellung der einzelnen Rechnungspositionen und macht die Vergleichsrechnung des Sachverständigen nebst seinen Ausführungen zum Gegenstand dieses Urteils (Blatt 227-230, 237-247, 256-257).“

Dies sind zunächst zwei Beispiele für Urteile aus der jüngsten Vergangenheit, in denen die Gerichte zum einen bestätigen, dass es im Bergungs- und Abschleppgewerbe keine ortsüblichen, sondern nur branchenübliche Preise geben kann. Zum anderen wird die Preis- und Strukturumfrage des VBA als grundlegender Maßstab für die Beurteilung der Höhe von Stundenverrechnungssätzen anerkannt. Weitere Urteile zu dieser Problematik folgen. Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtschafts-Ing. Horst Bergen